

PRÜFUNGSREGLEMENT

Fachmann/frau Betreuung (FABE) Erwachsene QV-Vorbereitungslehrgang nach Art. 32 BBV

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Der QV-Vorbereitungslehrgang FABE Erwachsene ist modular aufgebaut. Er umfasst sechs Module, welche der Reihe nach abgeschlossen werden. Jedes Modul schliesst mit einem Modulnachweis ab. Die Modulnachweise entsprechen der geforderten Leistung im Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse» und berechtigen deshalb zur Dispensation von der Schlussprüfung «Berufskennntnisse». Um die Ausbildung zur Fachfrau Betreuung / zum Fachmann Betreuung erfolgreich abzuschliessen, müssen entsprechend noch die Praktische Arbeit (Vorgegebene Praktische Arbeit VPA) erfolgreich absolviert sowie die Vorgaben der Allgemeinbildung erfüllt werden.

2 Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV

Zum Qualifikationsverfahren FABE mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis wird zugelassen, wer die formellen Kriterien erfüllt. Allfällige Vorleistungen werden angerechnet (Verkürzung Ausbildungszeit, Dispensationen etc.).

2.1 Formelle Kriterien

Allgemeine Berufserfahrung	5 Jahre allgemeine Berufserfahrung (zu 100%)
Spezifische Berufserfahrung	2 Jahre spezifische Berufserfahrung (zu 100%) beim Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens.

2.2 Anrechnung von Vorleistungen

Allgemeines	Wer über anrechenbare Vorleistungen verfügt, kann diese beim «Antrag um Zulassung zum QV nach Art. 32 BBV» vorweisen.
Berufskennntnisse	Erwachsene, welche den Lehrgang «QV-Vorbereitungslehrgang FABE Erwachsene» mit allen 6 Modulen erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Gesuch hin von der Abschlussprüfung resp. dem Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse» dispensiert werden. Das Gesuch zur Dispensation muss dem Wohnortkanton eingereicht werden, dieser entscheidet über die Dispensation.

Allgemeinbildung

Erwachsene, welche die «Allgemeinbildung» bereits abgeschlossen haben oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen, können auf Gesuch hin vom Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dispensiert werden.

Modul-Anrechnungen

Es werden keine Vorleistungen an einzelne Module angerechnet.

3 Modulabschlüsse «Berufskennntnisse»

Die Modulnachweise sind handlungskompetenzorientiert aufgebaut, orientieren sich an den Kompetenzen des jeweiligen Moduls und berücksichtigen die Gewichtung des Bildungsplans. Vorgängig erfolgt eine Überprüfung der Modulnachweise durch die Chefexpertin. Die Korrekturen und Bewertungen übernehmen die Lehrpersonen des Lehrgangs.

Die Formen der Modulnachweise orientieren sich an den Grundlagen des Konzeptes Lernkontrollen der Berufsfachschule. Durch die Berücksichtigung aktueller Tendenzen im Bildungsbereich können sich diese auch wieder verändern. Die Teilnehmenden werden vor Beginn des Moduls über den Zeitpunkt und die Form des Modulnachweises informiert.

Die Modulnachweise richten sich nach dem "Konzept Modulnachweise Lehrgang FaBe Art.32» und basieren auf der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung vom Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 21. August 2020 und dem Bildungsplan vom 21. August 2020.

3.1 Bestehensnormen Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse»

Bestehensnorm

Es müssen alle sechs Module erfolgreich abgeschlossen werden, damit die erbrachte Leistung der Schlussprüfung «Berufskennntnisse» entspricht (Gleichwertigkeit).

Zulassung Modulnachweis

Zum Modulnachweis wird zugelassen, wer die Anwesenheitspflicht von 80% des jeweiligen Moduls erfüllt. Werden die Vorgaben des Moduls nicht erfüllt, hat dies eine Verschiebung der Absolvierung des Modulnachweises zur Folge.

erfüllt / bestanden

Liegen alle sechs Modulnachweise als «erfüllt» vor, gilt der Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse» als bestanden. Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung resp. das Amt für Berufsbildung des Wohnortskantons stellt auf Antrag (Einreichung aller sechs Modulnachweise) für den Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse» die Dispensation aus. Die Schlussprüfung «Berufskennntnisse» muss entsprechend nicht mehr abgelegt werden.

nicht erfüllt / nicht bestanden

Wenn nicht alle Modulnachweise vorliegen, resp. nicht alle Modulnachweise «erfüllt» werden konnten, entspricht die

Leistung der Kandidatin/des Kandidaten nicht den Vorgaben für den Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse». Eine Dispensation ist daher nicht möglich. Der Kandidatin/dem Kandidaten stehen zwei Möglichkeiten offen:

1. Nicht erfüllte Module können gemäss untenstehender Regelung repetiert werden.
oder
2. Die Kandidatin/der Kandidat nimmt an der schriftlichen Berufskennntnisprüfung des Qualifikationsverfahrens der Regelausbildung teil.

**Eröffnung Modulnachweis /
Beschwerdemöglichkeit**

Das Resultat des Modulnachweises wird zeitnah eröffnet. Beschwerdeinstanz für Beschwerden gegen die Beurteilung der einzelnen Modulnachweise ist das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern.

Repetition Modul (Unterricht)

Wird die Anwesenheitspflicht eines Moduls nicht erfüllt, kann das ganze Modul im Folgejahr besucht werden

Repetition Modulnachweis

Wird das Modul als «nicht erfüllt» beurteilt, besteht die Möglichkeit zur Repetition:

- Ein Modulnachweis kann innerhalb von drei Monaten einmal repetiert werden.
- Insgesamt können zwei Modulnachweise im gesamten Lehrgang repetiert werden.
- Anstelle einer Repetition des Modulnachweises innert drei Monaten kann das Modul im Folgejahr nochmals besucht werden. Die Repetition des Modulnachweises wird im Anschluss daran absolviert.

Absolvierung Schlussprüfung

Wird der Lehrgang als «nicht erfüllt» beurteilt, oder entspricht die Anzahl der Repetitionen nicht den Vorgaben, besteht die Möglichkeit, die reguläre Schlussprüfung «Berufskenntnisse» abzulegen (erster Versuch QV-Bereich Berufskenntnisse).

Wiederholung QV

Nach dem erstmaligen Antreten zur QV-Schlussprüfung «Berufskenntnisse» ist eine spätere Dispensation der Schlussprüfung auf Basis erfolgreich bestandener Modulnachweise nicht mehr möglich. Für die Wiederholung muss wiederum die QV-Schlussprüfung «Berufskenntnisse» abgelegt werden.

Zuständigkeit

Die Verantwortung für den Lehrgang und die Modulnachweise liegt bei der Lehrgangsleitung. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrgangsleitung.

3.2 Weitere Vorgaben

Unredlichkeiten

Werden bei einem Modulabschluss Unredlichkeiten festgestellt, gilt das Modul als «nicht erfüllt». Über allfällige disziplinarische Schritte entscheidet die Lehrgangsleitung.

4 Ausbildung und Abschluss in Allgemeinbildung»

Unterricht

Die Zulassungsbedingungen und die Ausbildung richten sich nach der Richtlinie Allgemeinbildung modular für Erwachsene.

Bestehensnorm

Der Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung» ist bestanden, wenn alle vier Module «erfüllt» sind. Alle weiteren Details sind der «Richtlinie ABU modular für Erwachsene» zu entnehmen.

5 Die vorgegebene Praktische Arbeit VPA

Die Bestehensnorm richtet sich nach der Bildungsverordnung.

6 Das Qualifikationsverfahren FABE EFZ Erwachsene

6.1 Der Anmelde-Prozess für das QV

Anmeldung

Wer über eine Zulassung zum QV (definitiv oder bedingt) verfügt, wird zur Anmeldung zum Qualifikationsverfahren eingeladen. Der Kandidat/die Kandidatin meldet sich im Herbst vor Absolvierung des Qualifikationsverfahrens nach Art. 32 BBV schriftlich mittels offiziellem Anmeldeformular an.

Zulassung zum QV

Wer über eine Zulassung zum QV unter Vorbehalt (z.B. fehlende Berufspraxis bei Gesuchseingang) verfügt, schickt mit der Anmeldung zum Qualifikationsverfahren resp. bis Ende Dezember auch die fehlenden Nachweise mit (z.B. Nachweis Berufserfahrung) ein.

Die definitive Zulassung zum Qualifikationsverfahren erfolgt nach einer Überprüfung der Auflagen in der «bedingten Zulassung». Anschliessend wird die definitive Zulassung ausgestellt.

Hinweis: Hat der Kandidat/die Kandidatin alle 5 Module erfolgreich bestanden, meldet er/sie sich von der Schlussprüfung Berufskennntnisse ab und beendet den Lehrgang mit dem Modul 6.

Aufgebot VPA

Das Aufgebot zur VPA erfolgt regulär durch die Chefexpertin FABE .

6.2 Das EFZ Fachfrau/Fachmann Betreuung / der Notenausweis

6.2.1 Berechnung der Schlussnoten

Grundsatz

Die Berechnungen richten sich nach den Vorgaben der Bildungsverordnung.

Erfahrungsnoten

Erfahrungsnoten entfallen bei QV nach Art. 32 BBV

Auswirkungen Dispensationen

Es ist zu beachten, dass sich allfällige Dispensationen auf den Notenausweis auswirken. Beispiel: Hat eine Kandidatin/ein Kandidat beide Lehrgänge ABU und BK erfolgreich abgeschlossen, werden diese Qualifikationsbereiche dispensiert. Erfahrungsnoten sind nicht vorgesehen. Die Note im Notenausweis entspricht demnach der Note der VPA.

6.2.2 Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung»

Modularer Lehrgang

Wer den QV-Bereich «Allgemeinbildung» gemäss Bestehensnorm der Richtlinie bestanden hat, wird vom QV-Bereich Allgemeinbildung dispensiert.

6.2.3 Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse»

Modularer Lehrgang

Wer den QV-Bereich «Berufskenntnisse» gemäss Bestehensnorm des QV-Vorbereitungslehrganges bestanden hat, wird vom QV-Bereich dispensiert.

Schlussprüfung

Wird die Schlussprüfung absolviert, wird diese Note im Notenausweis ausgewiesen.

6.2.4 Praktisches Qualifikationsverfahren (Praktische Arbeit)

Praktische Arbeit

Gemäss Bildungsverordnung erfolgt eine «Vorgegebene Praktische Arbeit VPA» als praktisches Schluss-QV. Die VPA ist in einem Betrieb zu absolvieren.

Die erreichte Note wird als Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» gesetzt.

6.3 Bestehen des QV Fachfrau/-mann Betreuung EFZ

Bestehensnorm

Die Bestehensnorm richtet sich nach der Bildungsverordnung «Fachfrau/-mann Betreuung» EFZ.

Repetition

Die Repetitionsmöglichkeiten richten sich ebenfalls nach der Bildungsverordnung.

7 Rahmenbedingungen / Diverses

Aufbewahrungspflicht

Schule analog anderer Noten

Korrekturen

Im Grundsatz handelt es sich bei den Modulabschlüssen um schulische Prüfungen und liegen entsprechend in der Kompetenz der Schule. Da die Modulnachweise aber zu einer Dispensation des Qualifikationsbereiches «Berufskennntnisse» führen, ist eine enge Abstimmung mit der Chefexpertin in allen Bereichen wichtig.

Die Leitung der Korrekturen obliegt der Lehrgangsleitung und erfolgt gemäss ihrer Planung.

8 Inkrafttreten

Dieses Prüfungsreglement tritt am 01. August 2025 in Kraft und gilt für den Start der Lehrgänge ab dem Schuljahr 2025/2026. Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen und Richtlinien zu diesem Thema.

Luzern, 01. August 2025



Michael Bussmann
Abteilungsleiter
Tel. 041 228 52 36
michael.bussmann@lu.ch



Nicola Snozzi
Rektorin Berufsbildungszentrum Gesundheit & Soziales
Tel. 041 349 79 23
nicola.snozzi@sluz.ch